

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00532 vom 7. Dezember 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00532

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00532 du 7 décembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00532 del 7 dicembre 2023

Regeste

Schulhauszuteilung | [Schulhauszuteilung per Losentscheid] Während die Beschwerdeführenden vor Vorinstanz noch um Zuteilung ihrer Tochter in ein anderes Schulhaus ersucht hatten, lautet ihr Hauptantrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neu nur noch auf Feststellung der Widerrechtlichkeit des streitgegenständlichen Zuteilungsentscheids. Mit Blick auf das Kindeswohl haben die Beschwerdeführenden ausnahmsweise ein selbständiges Interesse an der beantragten Feststellung; das Feststellungsinteresse ist mit der Hinnahme der angefochtenen Zuteilung auch nicht einfach dahingefallen, da die eigentliche Kernfrage der Zulässigkeit einer Schulzuteilung per Los von grundsätzlicher Bedeutung ist und sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, ohne dass es den Eltern möglich wäre, den Instanzenzug vor Beginn des neuen Schuljahrs auszuschöpfen (E. 1.2). Die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu einem bestimmten Schulhaus mittels Losentscheids ist zwar nicht per se unzulässig. Gemäss § 25 VSV hat die Schulpflege bei ihrem Zuteilungsentscheid jedoch die dort genannten sowie allenfalls weitere (sachliche) Zuteilungskriterien zu beachten und sie – entsprechend dem Rechtsgleichheitsgebot – in ausgewogener Weise auf alle schulpflichtigen Kinder anzuwenden. Im konkreten Fall ist darin, dass die Beschwerdegegnerin die Tochter der Beschwerdeführenden per Losentscheid einer Schule zuteilte, eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung zu erblicken (zum Ganzen E. 2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ([§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Desgleichen ist diese zu verpflichten, den Beschwerdeführenden eine Parteienschädigung (inklusive Mehrwertsteuer) für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zu bezahlen. Geschuldet ist lediglich eine angemessene Entschädigung (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 63).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit

einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.